



ORGANISATIONSREGLEMENT DER TECHNISCHEN KOMMISSION DES SSDS

1. März 2012

Schweizerischer Verein für die Ausbildung von Herdengebrauchshunden
(fortan SSDS "Swiss Sheep Dog Society" benannt)

I. ORGANISATION

ARTIKEL 1 ZUSAMMENSETZUNG

Die Technische Kommission setzt sich aus folgenden Delegierten zusammen:

- a) Je einem Delegierten pro Regionalgruppe
- b) Einem Delegierten aus dem Richterwesen
- c) Dem Präsidenten des SSDS

ARTIKEL 2 WAHL DER TK DELEGIERTEN

Jede RG wählt an ihrer GV einen TK Delegierten und dessen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit beginnt und endet jeweils mit der GV des SSDS. Die Wiederwahl ist möglich. Der Delegierte vertritt die RG in der Technischen Kommission des SSDS. Jede RG kann selber entscheiden, ob sie eine Amtszeitbeschränkung für den TK Delegierten und dessen Stellvertreter einführen will.

Die Richter wählen aus ihrem Kreise einen amtierenden Richter und dessen Stellvertreter als Delegierte für die TK. Der gewählte Richter-Delegierte kann nicht gleichzeitig auch RG-Delegierter sein.

Der Präsident des SSDS nimmt von Amtes wegen Einsitz in der TK. Er bestimmt im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter aus dem Kreise der gewählten Vorstandsmitglieder.

An der 1. Sitzung wählen die Delegierten aus ihrem Kreis einen Präsident und einen Vizepräsident.

ARTIKEL 3 SITZUNGSSTRUKTUR

Die TK führt mind. zwei ordentliche Sitzungen pro Jahr durch. Verantwortlich für die Einberufung der Sitzungen ist der Präsident der TK. Die Sitzungstermine müssen mind. 2 Monate im Voraus bekanntgegeben werden. Spätestens 2 Wochen im Voraus muss die Einladung mit Traktandenliste erfolgen. Ausserordentliche Sitzungen können auch kurzfristig einberufen werden.

Die erste Sitzung nach der GV des SSDS wird noch durch den bisherigen Präsident der TK einberufen.

Die Teilnahme an Sitzungen ist Pflicht. Im Verhinderungsfall hat jeder Delegierte einen Stellvertreter. Der Stellvertreter muss von der entsprechenden RG gewählt werden.

ARTIKEL 4 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, STIMMRECHTE

Die TK ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

Jeder TK-Delegierte oder dessen Stellvertreter, der an der Sitzung teilnimmt, hat das gleiche Stimmrecht.

Ein Mitglied ist hingegen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits, und des SSDS andererseits, vom Stimmrecht ausgeschlossen.

ARTIKEL 5 AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Die technische Kommission ist verantwortlich für die Ausbildung und die Arbeitsprüfungen. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Organisation von Aus- und Weiterbildung und Prüfungen für Richter. Es ist mindestens eine Richtertagung pro Jahr durchzuführen
- b) Organisation von Aus- und Weiterbildung und Prüfungen für Übungsleiter und Aspiranten. Es ist mindestens ein Weiterbildungstag pro Jahr durchzuführen.
- c) Koordination und Überwachung des Prüfungswesens in Zusammenarbeit mit den RGs und Organisatoren der Anlässe
- d) Führen des Terminkalender
- e) Entgegennahme von Anträgen für Reglementsänderungen
- f) Beschluss über Änderungen des Arbeitsprüfungsreglements
- g) Beratung und Beschluss bei Situationen welche im Arbeitsprüfungsreglement nicht geregelt sind.
- h) Bearbeitung und Beschluss über Sanktionen zu eingereichten Beschwerden
- i) Sie prüft Anträge von Mitgliedern die direkt in die Klasse zwei einsteigen wollen.
- j) Abnahme der Prüfungsrapporte und der Resultate
- k) Führen der Saisonranglisten
- l) Überwachung der Daten und Resultate im Prüfungsprogramm
- m) Freigabe von Unterstützungsbeiträgen für Arbeitsprüfungen und Kurse in Rahmen des Budgets
- n) Verfassung des Jahresberichts der Technischen Kommission
- o) Erstellen von Sitzungsprotokollen zuhanden des Vorstandes zur Veröffentlichung in den Publikationsorganen jeweils spätestens 1 Monat nach der Sitzung.
- p) Erstellen eines Pflichtenheftes über die einzelnen Aufgaben und Funktionen, damit neue Delegierte rasch in die Aufgabe eingearbeitet werden können.

ARTIKEL 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement wurde an der GV vom 26. Februar 2012 des SSDS angenommen und tritt per 1. März 2012 in Kraft.

Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text massgebend.

Ostermundigen, 26. Februar 2012

Der Präsident

Heinz Höneisen

Der Aktuar

Daniel Brechbühl